

# "Erwartungen" Klasse 7 - was sagt ihr?

## Beitrag von „Timm“ vom 21. September 2004 23:24

[wolkenstein](#): Ein paar Sachen sind länderspezifisch. Was allgemein gelten sollte:

- Die **Berechnung** der Note muss transparent sein. Diese Berechnung ist die formale Seite der Notengebung, die vor einem Verwaltungsgericht überprüft werden kann. Die pädagogische Wertung des errechneten Schnittes liegt natürlich im Ermessen des Lehrers, so keine sachfremden Erwägungen hinzukommen. Beispiel: Ich gewichte 50:50. Alle schriftlichen Leistungen ergeben im Schnitt 2, alle mündlichen 3. Rechnerisch steht der Schüler auf 2,5. Nun muss eine pädagogische Gesamtbetrachtung erfolgen, es kann also je nach dem Fall eine 2 oder 3 geben (wir hatten hier eine ähnliche Diskussion schon...). Wenn ein Schüler im Endergebnis auf einer rechnerisch glatten 2 steht und schließlich auf eine 3 kommt, wirst du dich (vor dem Verwaltungsgericht) fragen lassen müssen, ob hier nicht doch sachfremde Erwägungen einbezogen wurden (Schüler ist frech, hat eine rechtsradikale Meinung,...). Denn deine Einzelmessungen und deine pädagogisch begründete Gewichtung sind anscheinend nicht in der Lage, nur annährend den Leistungsstand des Schülers wiederzugeben.
- Die Ausführungen zu den Hausaufgaben erscheinen mir unlogisch. Gibt es dann in NRW keine Noten für Referate, Haus-/Projektarbeiten,...? Aber das is egal, mündlich abfragen müsste bei euch auch möglich sein. Noch ein Hinweis: Ich darf natürlich nicht nur die Hausaufgabe, die vergessen worden ist, fürs Schriftliche bewerten. Korrekt ist nur: Klassensatz einsammeln oder stichprobenartig einsammeln, so dass jeder einmal abgeben musste!